

Der Schlußsatz ist entsprechend zu verändern: "Das Vernehmungsprotokoll wurde mir verständlich vorgelesen. Es entspricht ...."

b) Der Beschuldigte liest das Vernehmungsprotokoll nur flüchtig durch

Derartiges Verhalten birgt die Gefahr einer späteren Behauptung, daß der Beschuldigte das Protokoll nicht gelesen habe, weil er dem Untersuchungsorgan vertraue und so die angeblich erfolgte fehlerhafte Protokollierung habe nicht festgestellt.

Bei solchem nur flüchtigen Durchlesen des Protokolls kann der Beschuldigte noch einmal auf seine Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren hingewiesen werden. Zum Beispiel:

"Durch das Untersuchungsorgan wurde festgestellt, daß Sie das Vernehmungsprotokoll nur flüchtig gelesen haben. Sie werden hiermit über Ihre Rechte bei der Feststellung der Wahrheit und die Bedeutung einer richtigen Protokollierung Ihrer Aussagen hingewiesen, die gemäß § 106 StPO von Ihnen nach Durchsicht des Vernehmungsprotokolls durch Unterschrift zu bestätigen ist."

Derartigem Verhalten kann auch begegnet werden, indem der Beschuldigte veranlaßt wird, auf dem Protokoll die Zeit zu vermerken, in der ihm das Protokoll zur Einsicht vorlag. Zum Beispiel:

"Das Protokoll der Vernehmung lag mir am .... in der Zeit von .... bis .... zur Durchsicht vor."

Unterschrift  
Beschuldigter

In begründeten Fällen kann auch der Schlußsatz in dieser genannten Weise erweitert werden.